

## Allgemeine Mietbedingungen

### 1. Allgemeines

1.1. Diese Bedingungen finden unter Ausschluss von Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche gegenwärtig oder künftige Vermietungen oder sonstige Überlassungen von Baumaschinen und -geräten durch uns Anwendung.

Diese Bedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Vermietung oder sonstige Überlassung an den Kunden vorbehaltlos durchführen. Auch in diesem Fall schließen diese Bedingungen die Bedingungen unserer Kunden aus.

1.2. Ist unser Vertragspartner Verbraucher, so gelten diese Mietbedingungen nur insoweit, als sie nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen des

Konsumentenschutzgesetzes, des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (siehe hierzu unter Punkt 11.) und des Gewährleistungsrechtes, welche für Verbraucher im gesetzlichen Umfang gelten.

1.3. Korrespondenzen, insbesondere der Rechnungsversand, erfolgen sowohl von als auch an uns vorzugsweise elektronisch. Ein Postversand bleibt möglich.

### 2. Mietdauer

2.1. Das Mietverhältnis beginnt am vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietsache zur Übergabe an den Mieter bzw. am vereinbarten Tag des Versandes an den Mieter. Geraten wir aus von uns zu vertretenden Gründen in Lieferverzug, kann der Mieter nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist unter Verzicht auf Schadenersatz vom Mietvertrag zurücktreten.

2.2. Mit der Abholung/Absendung der Mietsache geht die Gefahr bis zur ordnungsgemäßen Rückstellung auf den Mieter über.

2.3. Wird von uns ein Gerät als Vorführgerät zur Ansicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so erfolgt dies für maximal fünf Arbeitstage. Jedenfalls ab dem sechsten

Arbeitstag wandelt sich diese Zurverfügungstellung in einen Mietvertrag und es wird ein Mietentgelt gemäß Punkt 4. verrechnet.

2.4. Die Mietzeit endet an jenem Tag, an dem die Mietsache wieder in unsere Verfügungsgewalt gelangt, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Wird die Mietsache nicht zum vereinbarten Mietende zurückgegeben, verlängert sich die Mietdauer bis zur tatsächlichen Rückstellung.

2.5. Gerät der Mieter mit der Abholung oder dem Abruf der Mietsache in Verzug, so sind wir berechtigt, die vereinbarte Miete zu verrechnen, sowie den Mieter zur Abholung aufzufordern und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2.6. Ist die Abholung der Mietsache durch uns vereinbart worden, hat der Mieter die genaue Übergabezeit mit uns abzustimmen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so verlängert sich die Mietzeit bis zum tatsächlichen Erlangen der Verfügungsgewalt über die Mietsache durch uns und der Mieter hat zusätzlich zum dadurch erhöhten Mietentgelt die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.

2.7. Die Mietzeit verlängert sich um die Dauer von Wartungs- oder Reparaturarbeiten, die erforderlich werden, wenn der Mieter seiner Unterhaltsund/oder Verwahrungspflicht gemäß Punkt 6. nicht nachgekommen ist.

### 3. Übergabe der Mietsache, Mängelrüge und Haftung

3.1. Die Mietsache wird von uns in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand zur Abholung bereitgehalten bzw. zum Versand gebracht.

3.2. Der Mieter bestätigt bei Beginn der Mietzeit auf dem Maschinenübergabeprotokoll oder dem Lieferschein das Zustandekommen des Mietvertrages, den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Allfällig vorgefundene Mängel sind dem Vermieter unverzüglich bekanntzugeben. Beschädigungen, die die Nutzung des Gerätes nicht beeinträchtigen, sind am Maschinenübergabeprotokoll zu vermerken.

3.3. Während des Betriebes auftretende Störungen, Schäden und Mängel der Mietsache sind uns unverzüglich zu melden.

3.4. Mängel der Mietsache, die wir zu vertreten haben, werden nach Bekanntgabe von uns kostenlos innerhalb angemessener Zeit behoben. Nur in Ausnahmefällen und nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst fachgerecht ausführen oder ausführen lassen. Wir erstatten dem Mieter jedoch nur jene Kosten, die uns selbst entstanden wären.

3.5. Bei Ausfall der Mietsache aus von uns zu vertretenden Gründen über einen Zeitraum von zwei Tagen hinaus ist der Mieter, sofern ihm von uns keine Austauschmaschine zur Verfügung gestellt wurde, zu einer entsprechenden Mietminderung berechtigt.

3.6. Wir übernehmen keine Haftung für einen über die grundsätzliche Funktionsfähigkeit hinausgehenden bestimmten Zustand und eine bestimmte Benützbarkeit des Mietgegenstandes. Für etwa erforderliche behördliche Betriebs-, Transport- oder Aufstellungsgenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu sorgen.

3.7. Ansprüche des Mieters wegen Ausfall, Störungen oder Mängeln der Mietsache, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Mietsache selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen.

Dasselbe gilt für Ansprüche des Mieters aus fehlerhafter oder unterbliebener Aufklärung, Beratung oder Sicherheitshinweisen über Transport, Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeit, Bedienung, Wartung, Instandhaltung sowie Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

3.8. Der Mieter haftet für Schäden, die von ihm während oder durch die Verwendung der Mietsache bei Dritten verursacht werden und hält uns hinsichtlich etwaiger Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos.

3.9. Etwaige Mängel und Beschädigungen sind uns vom Mieter umgehend anzuzeigen und uns die Möglichkeit der Reparatur einzuräumen. Mängel und Beschädigungen, die nicht durch den gewöhnlichen Gebrauch der Mietsache

entstanden sind, sind auf Kosten des Mieters zu beheben.

#### 4. Berechnung der Miete

4.1. Für die Berechnung der Miete ist als Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich 8 Stunden bei durchschnittlich 5 Arbeitstagen in der Woche und 20 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt. Bei Mehrstunden wird dabei für jeweils 8 angefangene Stunden eine Tagesmiete in Rechnung gestellt. Die Miete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder 5 Arbeitstage oder 20 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.

4.2. Die Mindestmietzeit ist ein Tag.

4.3. Die Preise verstehen sich ohne Betriebs- und Verschleißstoffe. Liefer- und Abholkosten werden nach Aufwand berechnet und sind nicht im vereinbarten Mietentgelt enthalten.

4.4. Für die Berechnung der Miete gilt folgende Rückgaberegung:

Bei Rückgabe bis 8.00 Uhr wird die Miete bis zum Vortag berechnet, bei späterer Rückgabe wird auch der Rückgabetag inkludiert. Erfolgt die Rückstellung der Mietsache erst nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer, so ist für jeden begonnenen Tag die entsprechende Miete zu entrichten.

4.5. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten als Mietentgelt die Preise gemäß unserer jeweils aktuellen Mietpreisliste, welche in unseren Niederlassungen aufliegen und auch erhältlich sind, als vereinbart.

#### 5. Zahlung des Mietentgelts

5.1. Die Miete ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Erhalt der Rechnung, die wir auch elektronisch versenden dürfen, ohne Abzug zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.

5.2. Wir sind berechtigt, die Miete auch im Vorhinein zu verrechnen und diese Zahlung als Voraussetzung für die Übergabe festzulegen, sowie jedenfalls jeweils nach 5 Tagen Mietdauer Zwischenabrechnungen mit sofortiger Fälligkeit zu legen.

5.3. Wir sind berechtigt, vor Beginn der Mietzeit eine Kautionshöhe bis zur Höhe des Neuwertes der Mietsache zu verlangen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Kautionshöhe wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache und vollständiger

Begleichung sämtlicher unserer offenen Ansprüche und Forderungen zur Rückzahlung fällig

5.4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Tage im Rückstand, so sind wir berechtigt, die Mietsache ohne Mahnung und Fristsetzung auf Kosten des Mieters abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Dies auch ohne vorherige Einholung einer Zustimmung des Mieters. Eine solche Abholung stellt in keinem Falle eine Besitzstörung dar. Unsere sämtlichen Ansprüche aus der Mietvereinbarung bleiben jedoch bestehen.

5.5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß UGB berechnet, weiters sind sämtliche Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

5.6. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Mieter nicht zu, jede Aufrechnung von allfälligen Forderungen des Mieters gegen unsere Forderungen wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird.

## 6. Unterhalts- und Verwahrungspflichten des Mieters

6.1. Der Mieter darf die Mietsache nur für eigene Zwecke einsetzen. Eine Weitergabe an Dritte, aus welchen Gründen immer, ist unzulässig.

6.2. Die Nichtbenützung der Mietsache, aus welchem Grunde immer, enthebt den Mieter nicht von der Bezahlung der vollen Miete und der Einhaltung aller übrigen Vertragspflichten. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf eine Mietreduktion oder Mietbefreiung aus den in § 1096 ABGB genannten Gründen.

6.3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die an der Mietsache angebrachten Beschriftungen und Kennzeichen, insbesondere Eigentümerschild, Herkunftsbezeichnung, Gerätenummer, unbeschädigt und gut sichtbar bleiben.

6.4. Weiters ist der Mieter verpflichtet:

a) sicherzustellen, dass nur entsprechend geschulter Mitarbeiter die Mietsache in Betrieb nehmen dürfen und die üblichen regelmäßigen Kontroll- und Wartungsarbeiten umgesetzt werden;

b) die Mietsache nur bestimmungs- und fachgerecht zu benutzen und zu verwahren sowie vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen sowie

für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Geräts zu sorgen;

c) uns anfallende Inspektionen rechtzeitig anzuzeigen und die Mietsache zur Durchführung der Inspektionsarbeiten und notwendigen Überprüfungen durch uns nach Absprache bereitzustellen;

d) notwendige Instandsetzungsarbeiten durch uns vornehmen zu lassen, wobei der Mieter die Kosten zu tragen hat, es sei denn, der Mieter hat nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet,

e) die Mietsache nach Gebrauch an einem sicheren, umschlossenen Ort zu verwahren oder anderwärtig ausreichend zu sichern und somit vor dem Zugriff unbefugter Dritter bestmöglich zu schützen;

f) bei Ablauf der Mietzeit die Mietsache an uns in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben.

## 7. Kontrollrecht

7.1. Wir sind berechtigt, die Einhaltung des Vertrages durch den Mieter, insbesondere hinsichtlich Benützungsort und -dauer sowie Instandhaltung und Wartung der Mietsache jederzeit elektronisch sowie an Ort und Stelle zu überprüfen. Der Mieter hat uns zu diesem Zweck Zutritt zu gewähren.

7.2. Die Rücknahme der Mietsache durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes.

7.3. Die Kosten der zur Behebung der von uns festgestellten Mängel und Beschädigung sowie der Arbeiten für Nachholung von Wartung und Pflege trägt der Mieter, außer er weist nach, dass er seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 6. vollständig nachgekommen ist.

## 8. Sonstige Pflichten des Mieters

8.1. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, uns hiervon unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls durch Einschreibebrief zu benachrichtigen und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen.

Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen, so ist er in jedem Fall verpflichtet, die Kosten für eine Wiedererlangung des Gerätes zu tragen,

darüber hinaus im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises eines gleichwertigen Gerätes zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten.

8.2. Beschädigungen, Verlust oder Untergang der Mietsache, gleich aus welchem Grund, sind uns vom Mieter unverzüglich zu melden. Bei Diebstahl oder vorsätzlicher Sachbeschädigung ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten und uns gegenüber nachzuweisen.

Der Mieter haftet für Beschädigungen, den Verlust oder den Untergang der Mietsache, es sei denn, dass er diese Ereignisse nicht zu vertreten hat.

Hat der Mieter eines dieser Ereignisse zu vertreten, so ist er verpflichtet, im Falle des Verlustes oder des Unterganges der Mietsache Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises eines gleichwertigen Gerätes zu leisten; diese Ersatzpflicht besteht auch, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt. Darüber hinaus hat der Mieter im Falle von Beschädigungen die Kosten für deren Behebung zu Erstaten.